## Zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die Rechtspflege

Richter und Staatsanwälte haben begonnen, den des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege auf der Grundlage der 20. Tagung des Staatrates vom 24. Mai 1962 in ihrer täglichen Arbeit durchzusetzen. Diese allgemeine Einschätzung wurde erst kürzlich wieder auf einer Beratung der Direktoren der Bezirksgerichte mit den Richtern Obersten Gerichts und auf einer Tagung der Bezirksstaatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR bestätigt, die sich mit der Vervollkommnung der Rechtsund der Verstärkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht beschäftigten.

Die Beratung beim Obersten Gericht, die sich qualitativ früheren derartigen Tagungen unterschied, war dem Bemühen gekennzeichnet, "den Prozeß der Qualifizierung der Rechtsprechung durch die Tätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte wesentlich zu verstärken". Ihr Zweck war die Festigung der Beziehungen zwischen dem Obersten Gericht und Bezirksgerichten, um eine einheitliche Anleitung Rechtsprechung sowohl durch das Oberste Gericht gegenüber den Bezirksgerichten als auch durch die Bezirksgerichte gegenüber den Kreisgerichten zu erreichen. Derartige Tagungen werden nunmehr in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

Von großer Bedeutung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Eigenverantwortlichkeit eines jeden Rechtspflegeorgans und die Achtung Eigenverantwortlichkeit durch andere Die Unabhängigkeit der Richter und die Achtung ihrer Eigenverantwortlichkeit bilden eine untrennbare heit, da die Unabhängigkeit in der bewußten, eigenver-Entscheidung des Richters entsprechend antwortlichen dem Gesetz ihren Ausdrude findet; sie bilden auch die grundlegende Voraussetzung für eine verantwortungsbewußte Rechtsprechung und für die Aufgaben, die in der Programmatischen Erklärung und Rechtspflegebeschluß des Staatsrates niedergelegt sind und die der Vorsitzende des Staatsrates, Ulbricht, auf dem Nationalkongreß erneut Umrissen hat. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Rechtsprechung nur durch die Rechtsprechung angeleitet werden kann, so daß oberstes Anleitungsorgan für die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik nur das Oberste Gericht sein kann, während das Bezirksgericht für die Anleitung der Rechtspre-chung im Bezirk verantv/ortlich ist und seine Tätigkeit nach den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen ,des Staatsrates und der

I Vgl. Polak, "Gesellschaftliche Entwicklung und Rechtspflege", Sozialistische Demokratie vom 8. Juni 1962 (Nr. 23), S. 1. Rechtsprechung (Richtlinien, Beschlüsse und Urteile) des Obersten Gerichts ausrichtet.

Die mit diesen Fragen zusammenhängenden Probleme standen im Mittelpunkt der Beratung beim Obersten Gericht. Die Direktoren der Bezirksgerichte berichteten über die Auseinandersetzungen, die hierzu in den Bezirken nach der 20. Sitzung des Staatsrates stattgefunden hatten, und unterstrichen die Notwendigkeit, die Ursachen dogmatischer ideologischen bzw. liberalistischer Auffassungen in der Rechtspflege und durch die Kraft des Kollektivs zu überwinden. Hierauf hat bekanntlich auch das Politbüro der SED in seinem Bericht auf dem 16. Plenum des Zentralkomitees orientiert<sup>2</sup>. Der gesamte Klärungsprozeß durch das eingehende Studium der Geschichte der deut-Arbeiterbewegung theoretisch vertieft werden, um jedem Richter eine umfassende Kenntnis von den Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung zu und ihn zur besseren Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben zu befähigen.

Die weitaus überwiegende Zahl der Richter hat Kritik der Partei- und Staatsführung an Mängeln in der Arbeit der Justizorgane richtig verstanden und ist bemüht, dies durch sorgfältigere Eröffnungsverfahren, Haftbefehlspraxis, qualifizierte Durchdifferenzierte führung der Hauptverhandlungen bei aktiver wirkung der Schöffen, häufigere Übergabe von fahren an die Konfliktkommissionen, stärkere Strafen ohne Freiheitsentzug, zunehmende Zahl von Kritikbeschlüssen nach § 4 StPO sowie durch Qualifizierung des Inhalts der Urteile zu beweisen. Zur weiteren Verbesserung der Arbeit ist es jedoch erforderlich, daß der Richter eine enge Verbindung zu den Werktätigen hat. Wichtig ist die Zu-# mit den Konfliktkommissionen. sammenarbeit besteht die Aufgabe der Gerichte nicht nur darin, den Konfliktkommissionen Anleitung zu geben, sondern gerade auch darin, von ihnen zu lernen und in ihnen den Stand des Entwicklungsprozesses der gesellschaftlichen Kräfte zu erkennen, der ja bisher unterschätzt und ungenügend genutzt worden ist. Auch die Arbeit den Schöffen muß erheblich intensiviert können mit ihren Erfahrungen aus der materiellen Produktion den Gerichten helfen, die erzieherischen Kräfte der Werktätigen richtig zu erkennen und sie für die Bekämpfung von Verletzungen der Gesetze und Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik zu mobilisieren. Sowohl für die Qualifizierung der Rechtsprechung wie der massenpolitischen Arbeit muß die Kraft der Schöffen weit mehr genutzt werden.

Die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung der Instanzgerichte hängt wesentlich von der Anleitung ab,

2 ND (Ausg. B) vom 28. Juni 1962, S. 3.